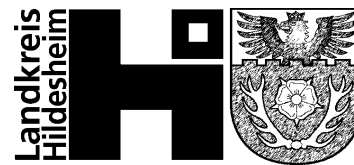


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2025

Herausgegeben in Hildesheim am 04. Juni 2025

Nr. 23

Inhalt		Seite
22.04.2025	- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld für das Wirtschaftsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung	390
31.03.2025	- Satzung der Stadt Hildesheim über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Steuerwalder Straße / Münchewiese“ (Aufhebungssatzung)	392
28.05.2025	- Förderrichtlinie im Rahmen des kommunalen Initiativförderprogramms „Aktivierung des Wohnraumleerstandes zur Schaffung von preiswertem Wohnraum“ in Hildesheim	396
02.06.2025	- Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz; Landkreis Hildesheim	401

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartner*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: amtsblatt@landkreishildesheim.de

I.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 06.10.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 22.04.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan der Einrichtung wird für das Wirtschaftsjahr 2025

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	15.427.800,00 €
mit Aufwendungen in Höhe von	15.427.800,00 €

im Vermögensplan

mit Einnahmen in Höhe von	2.965.500,00 €
mit Ausgaben in Höhe von	2.965.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Hildesheim, den 22.04.2025

Stellvertretende Vorsitzende
der Verbandsversammlung


Schlegel

Der Verbandsgeschäftsführer


Kolberg

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

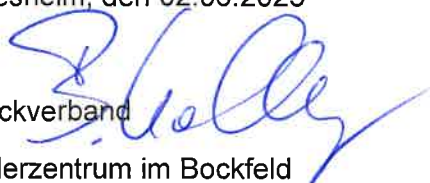
Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 05.06.2025 bis zum 13.06.2025 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hildesheim, den 02.06.2025

Zweckverband

Förderzentrum im Bockfeld

Der Verbandsgeschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'J. Holley', is written over the printed text of the Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld.

**Satzung
der Stadt Hildesheim
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Steuerwalder Straße / Münchewiese“
(Aufhebungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 31.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Sanierungsgebiet**

- 1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich „Steuerwalder Straße / Münchewiese“ wurde das in § 2 näher bezeichnete Gebiet als Sanierungsgebiet gemäß § 142 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss des Rates am 25.04.2005 förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und durch die Bekanntmachung rechtsverbindlich. Die Sanierungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.
- 2) Die Sanierung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets wurde durchgeführt.

**§ 2
Gebietsbegrenzung**

- 1) Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Steuerwalder Straße / Münchewiese“ vom 25.04.2005 wird hiermit aufgehoben. Die Aufhebung umfasst alle in der Anlage 2 aufgeführten Flurstücke und im Lageplan M 1:10.000 abgegrenzte Fläche. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist ferner in einer Karte M 1:1.000 dargestellt, die zur allgemeinen Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude, Markt 3, Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung, ausliegt. Die Karte dient jedoch lediglich der Erläuterung der Satzung. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Sanierungsgebietes für die Aufhebung ergibt sich allein aus dem Absatz 1 und der Anlage 2.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hildesheim, 31.03.2025

gez. Dr. Ingo Meyer
Oberbürgermeister

Anlagen

Anlage 1 – Sanierungssatzung vom 26.04.2005

Anlage 2 – Geltungsbereich – Karte mit Flurstücken

**Satzung der Stadt Hildesheim
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Steuerwalder Straße / Münchwiese“**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung in Niedersachsen vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 394) und des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 25.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen mit dem Ziel der Behebung städtebaulicher Missstände wird das in § 2 nähere bezeichnete Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt.

§ 2

Das Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Steuerwalder Straße / Münchwiese“. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge sowie die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden keine Anwendung.

§ 4

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, den 26.04.2005

Stadt Hildesheim

Der Oberbürgermeister

(Dr. Kümme)

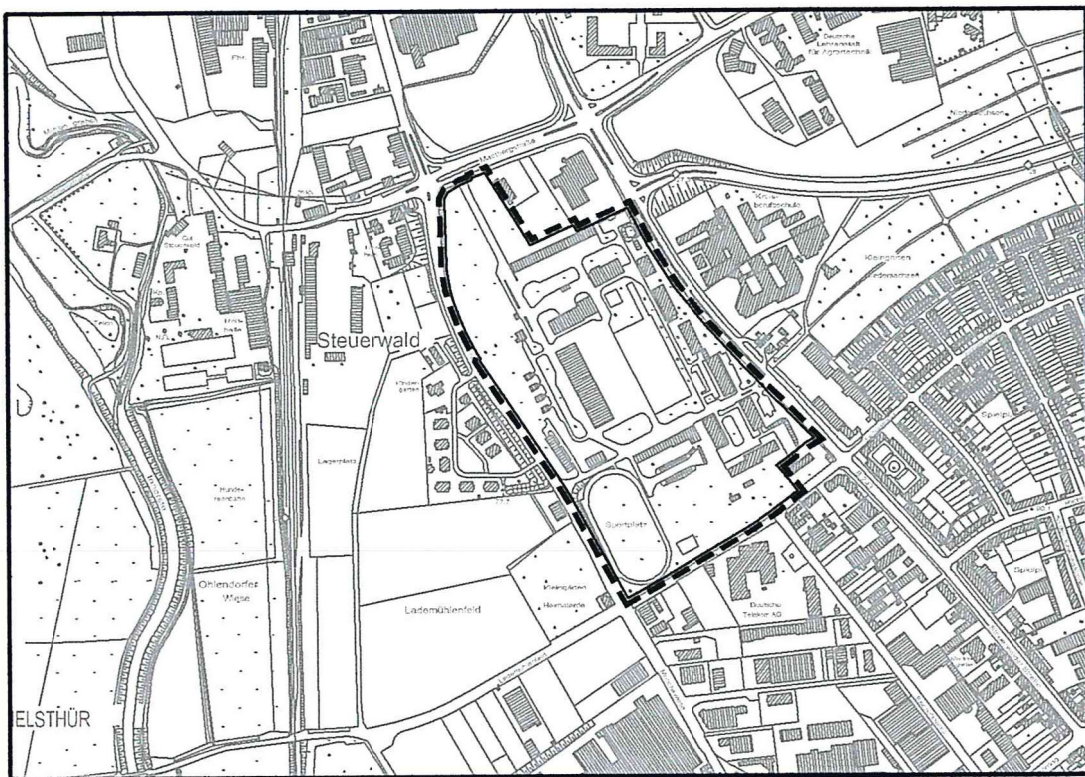


Der Oberstadtdirektor

(Dr. Deufel)

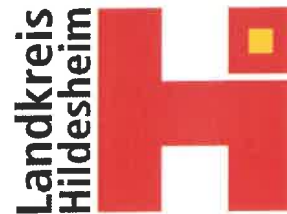
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Steuerwalder Straße / Münchewiese"

Geltungsbereich für die Flurstücke
1/14, 1/12, 1/10, 22/31, 22/29, 22/27, 22/23 und 22/25
Flur 80, Gemarkung Hildesheim



Übersichtsplan M. 1:10000





**Förderrichtlinie im Rahmen des kommunalen Initiativförderprogramms
"Aktivierung des Wohnraumleerstandes zur Schaffung von preiswertem
Wohnraum" im Landkreis Hildesheim
(Wohnraumaktivierungskonzept)**

Präambel

Die Situation auf dem Wohnungsmarkt im Landkreis Hildesheim ist extrem angespannt. Besonders für Einwohnerinnen und Einwohner mit kleinem Einkommen gibt es kaum Angebote. Zusätzlich konkurrieren diese Gruppen mit Geflüchteten, die im gleichen Preissegment Wohnraum benötigen. Ziel des kommunalen Initiativförderprogramms ist die Aktivierung von leerstehendem Wohnraum, der im Eigentum privater und nichtgewerblicher Eigentümerinnen und Eigentümer steht. Hierbei sollen Anreize zur Herstellung oder Wiederherstellung der Vermietungsfähigkeit einer Wohnung geschaffen werden. Ziel ist es, preisgünstigen Wohnraum zur Verbesserung der Wohnraumversorgung im Landkreis zu schaffen. Dies gilt insbesondere für das Wohnungsangebot zur Versorgung einkommensschwacher Bevölkerungsgruppen. Durch festgelegte Mietobergrenzen bleiben die Mieten erschwinglich. Die Wohnungen werden ausnahmslos an Haushalte mit Wohnberechtigungsschein vermietet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 1 Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen zur Herstellung der Vermietungsfähigkeit einer leerstehenden Wohnung. Es wird ein nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuss von maximal 50 % der Bau- und Baunebenkosten gezahlt.

Der Baukostenzuschuss wird insbesondere gewährt für

- Schönheitsreparaturen,
- Herrichtung von Bädern,
- Herrichtung von Küchen sowie
- Anpassung der Elektroanlage an den anerkannten Stand der Technik.

Weitere, nicht gelistete Maßnahmen können förderfähig sein, sofern sie die Vermietbarkeit der Wohnung wiederherstellen. Dies gilt jedoch nicht für Maßnahmen der energetischen Sanierung, der Erneuerung der Heizungsanlage, der Herstellung von Gründächern, des Anstrichs an der Gebäudehülle usw.

Der Zuschuss beträgt maximal 15.000 Euro für Wohnungen bis 60 m² und maximal 25.000 Euro für Wohnungen über 60 m².

Der Zuschuss ist pro Antragssteller auf eine Wohnung begrenzt und wird nur für den für Wohnzwecke geeigneten Wohnraum gewährt.

Vor Förderbeginn muss ein Leerstand vorliegen. Mit dem Antragseingang beim Landkreis Hildesheim sind der Leerstand nachzuweisen und die zur Herstellung der Vermietungsfähigkeit erforderlichen Maßnahmen zu begründen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich der Förderrichtlinie des Landkreises Hildesheim gehören die Städte und Gemeinden Alfeld (Leine), Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, Duingen, Eime, Elze, Freden, Giesen, Gronau, Harsum, Hildesheim, Holle, Lamspringe, Nordstemmen, Sarstedt, Schellerten, Sibbesse und Söhlde.

§ 3 Bindungszeitraum

Der Bindungszeitraum beträgt grundsätzlich 10 Jahre. Es kann auch ein Bindungszeitraum von 5 Jahren vereinbart werden. In diesem Fall verringert sich der Zuschuss prozentual und absolut bis auf die Hälfte des unter Punkt 2 genannten Förderbetrages.

Der Bindungszeitraum beginnt mit der tatsächlichen berechtigten Nutzung mit Vorlage des Mietvertrages, des Wohnberechtigungsscheines und der Auszahlung des Baukostenzuschusses.

§ 4 Antragsberechtigte

Antragsteller*innen müssen natürliche Personen sein.

§ 5 Antragstellung

Eine Antragstellung ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Initiativförderprogrammes möglich. Für die Antragstellung müssen die veröffentlichten Antragsformulare verwendet, vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Antragsformulare sowie weitere erforderliche Unterlagen sind der Homepage des Landkreises Hildesheim zu entnehmen.

Der Antrag ist möglichst digital einzureichen beim

Landkreis Hildesheim
Wohnraumförderstelle
Marie-Wagenknecht-Str. 3
31134 Hildesheim

Die Antragsformulare können auch per Post zugesandt oder auf Anfrage in Papierform im Kreishaus in Hildesheim oder der Außenstelle Alfeld (Leine) abgeholt werden.

§ 6 Bewilligungsvoraussetzungen

Die Wohnung muss bauordnungsrechtlich genehmigt sein. Die Größe der Wohnung muss entsprechend ihrer Zweckbestimmung angemessen sein.

Für die Bewilligung des Baukostenzuschusses müssen weitere Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Gebäude muss über zehn Jahre alt sein.
2. Nicht gefördert werden Sammelunterkünfte und Einzelzimmer.
3. Geförderte Maßnahmen müssen instandgehalten werden.
4. Der Empfänger der Förderung verpflichtet sich, die Wohnung für den gemäß § 3 vereinbarten Bindungszeitraum zu vermieten.

Die geförderte Wohnung darf nur an Personen mit "Wohnberechtigungsschein" mit geringen Einkommen nach § 3 II NWoFG in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie aktuell gültigen Fassung vermietet werden.

Die vereinbarte Miete darf die Grenzen der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nicht überschreiten. Eine Härtefallregelung kann getroffen werden. Diese Grenzen betragen zurzeit:

<u>Wohnungsgröße</u>	<u>Stadt Hildesheim</u>	<u>Bad Salzdetfurth, Harsum, Sarstedt und Nordstemmen</u>	<u>Übriger Landkreis</u>
50 m ²	501,60 Euro	448,80 Euro	397,10 Euro
60 m ²	606,10 Euro	542,30 Euro	480,70 Euro
75 m ²	722,70 Euro	645,70 Euro	573,10 Euro
85 m ²	842,60 Euro	754,60 Euro	668,80 Euro

Zu den Unterkunftskosten zählen die monatliche Grundmiete sowie die monatlichen Abschläge für Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Müllgebühren etc.) und Forderungen aus Abrechnungen für Betriebskosten. Heizkosten sind hierin nicht enthalten.

Die jeweils aktuellen Grenzen der Angemessenheit werden auf der Internetseite des Landkreises Hildesheim veröffentlicht und sind auch auf der Internetseite des Jobcenters zu finden.

Bei Auszug des Mieters oder der Mieterin innerhalb des Bindungszeitraumes darf eine erneute Vermietung wiederum nur an Personen mit "Wohnberechtigungsschein" mit geringem Einkommen nach § 3 II NWoFG in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie aktuell gültigen Fassung vermietet werden. Die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft muss in der dann geltenden Höhe wiederum gewahrt werden.

Eine Erhöhung der Miete innerhalb des Bindungszeitraumes über die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft hinaus, ist unzulässig. Der*Die Eigentümer*in des Mietobjektes darf grundsätzlich nur die laufenden Betriebskosten, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks entstehen, auf seine Mieter umlegen. § 2 der Betriebskostenverordnung ist zu beachten.

§ 7 Bewilligungsverfahren

Der*Die Antragsstellende kann auf Wunsch im Vorfeld eine Beratung in Anspruch nehmen. Dies bezieht sich auch auf die Frage, ob der Wohnraum im Sinne der Richtlinie geeignet ist.

Die Vergabe erfolgt in der Reihenfolge des vollständigen Antragseinganges. Sollte das Programm überzeichnet und eindeutige Reihenfolge der Anträge nicht festzustellen sein, entscheidet die Wohnraumförderstelle nach dem Kriterium der örtlichen Notwendigkeit.

Der*Die Antragsstellende erhält zunächst einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 50 % der veranschlagten Mittel für die Herrichtung der Wohnung oder in Höhe der maximalen Fördersumme. Der Festsetzungsbescheid ergeht mit dem Nachweis der entstanden Kosten und dem Nachweis des Einsatzes der Eigenmittel.

§ 8 Auszahlung und Verwendungsnachweis

Eine Bewilligung von Fördermitteln erfolgt nur im Rahmen der freigegebenen Haushaltsmittel.

Die Höhe des auszahlenden Zuschusses bemisst sich anhand der tatsächlich angefallenen förderfähigen Ausgaben und der bewilligten Förderquote. Der Zuschuss bleibt auf den im Zuwendungsbescheid genannten Betrag begrenzt.

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt mit Vorlage des ersten Mietvertrages und einer Kopie des Wohnberechtigungsscheines, dessen Mietbeginn nicht später als 6 Monate nach Zuwendungsbescheid liegen darf.

Wird die Wohnung dem Landkreis zur Anmietung angeboten, wird der Zuschuss mit Vertragsabschluss gezahlt.

Der Landkreis Hildesheim ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Förder- und Bewilligungsvoraussetzungen dieser Richtlinie, insbesondere die Umsetzung der Herrichtungsmaßnahmen und auch die Verpflichtung zur Vermietung, zu überprüfen.

Werden bei der Überprüfung durch den Landkreis Hildesheim Verstöße festgestellt, so ist dieser dazu berechtigt, erteilte Bescheide ganz oder teilweise zurückzunehmen oder zu widerrufen und entsprechend bereits gewährte Zuschüsse zurückzufordern.

Kommt es während des Bindungszeitraumes zu einem Leerstand, der einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten übersteigt, ist dies beim

Landkreis Hildesheim
Wohnraumförderstelle
Marie-Wagenknecht-Str. 3
31134 Hildesheim

anzuzeigen. Dies kann zu einer anteiligen Rückforderung der Förderung führen.

Wird in diesem Fall die Wohnung dem Landkreis Hildesheim zur Anmietung angeboten, führt ein Leerstand nicht zur Rückforderung. Grundsätzlich können alle geförderten Wohnungen bei Leerstand dem Landkreis zur Anmietung angeboten werden. Auch hier darf die Miete die Grenzen der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nicht übersteigen.

§ 9 Kumulation von Förderprogrammen

Der Zuschuss wird unabhängig von den Bedingungen anderer Mittel gezahlt. Ausgenommen sind andere kommunale Förderprogramme die der Wohnraumaktivierung dienen. Der Zuschuss wird nur für

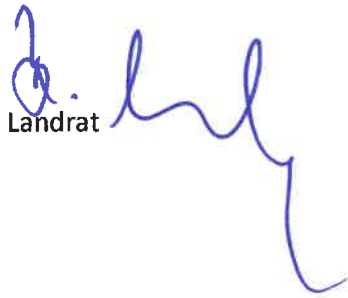
einen Zeitraum von 12 Monaten reserviert und ist innerhalb dieser Zeit abzurufen. Ausnahmen können bei Nachweis zugelassen werden. Andernfalls ist erneut ein Antrag zu stellen.

Wenn der Antrag bewilligt, aber die Mittel innerhalb von 24 Monaten nicht abgerufen werden, verfällt der Anspruch.

§ 10 Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Verkündung in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2026.

Hildesheim, den 28.05.2025


Landrat

**Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit,
Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3)
am Donnerstag, den 12. Juni 2025 um 16.00 Uhr
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung des A3 und A6 am 13.03.2025
3. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 26.03.2025
4. Einwohnerfragestunde
5. Veränderungen kassenärztlicher Fahr- und Notdienst
Antrag der Gruppe vom 08.05.2025
- Antrag 841/XIX
6. Neufassung des Gemeinsamen Rettungsdienstbedarfsplanes für Stadt und Landkreis Hildesheim
- Vorlage 752/XIX – 3
7. Gemeinsame Integrierte Leitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz und den Rettungsdienst - IRLS Hildesheim - ;
hier: Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hildesheim, dem Landkreis Hildesheim und der Stadt Salzgitter über die interkommunale Zusammenarbeit im Rahmen eines virtuellen Einsatzleitstellenverbunds
- Vorlage 920/XIX
8. Hoheitliche Gefahrenabwehr, Rettungsdienst im Landkreis Hildesheim
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.04.2025
- Antrag 823/XIX
9. Maßnahmen für den Spannungs- und Verteidigungsfall
Antrag der CDU-Fraktion vom 08.05.2025
- Antrag 839/XIX
- mit Anfrage 339/XIX
- mit Zwischennachricht vom 27.05.2025

10. Anschaffung einer Drehleiter in der Gemeinde Lamspringe
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.05.2025
- Antrag 852/XIX
- mit der Anfrage 359/XIX
11. Gebührenbefreiung Trichinenuntersuchungen im HHJahr 2025
- Vorlage 885/XIX
12. TOP KFZ-Zulassungsstelle; An- und Abmeldungen
Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz
Antrag der Gruppe vom 30.05.2025
- Antrag 856/XIX
13. Geschwindigkeitskontrollen in der Winkelstraße in Hildesheim Höhe der St.-Martinus-Schule
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.05.2025
- Antrag 850/XIX
- mit der Anfrage 355/XIX
14. Bauarbeiten und Sperrungen an der Bundesstraße 1 zwischen Groß Escherde und Sorsum
Antrag der Fraktionen FDP und Die Unabhängigen vom 30.05.2025
- Antrag 854/XIX
15. Besichtigung von Heizungsanlagen, fehlende Rechtsgrundlage für Kostenbescheide
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.05.2025
- Antrag 851/XIX
- 15.1. Besichtigung von Heizungsanlagen, fehlende Rechtsgrundlage für Kostenbescheide
Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 02.06.2025
- Antrag 857/XIX
16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Anfragen

Hildesheim, den 02.06.2025

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung

gez. Wißmann
(Erste Kreisrätin)